



VERANSTALTUNG
V 2022-023

20. Juni 2022
Ke

13. BfR-Nutzerkonferenz zu Produktmeldungen am 21. September 2022 in Berlin (hybrid) / Anmeldefrist: 14. September 2022

Mit der IKW-Information V 2022-013 vom April 2022 hatten den Termin der 13. BfR-Nutzerkonferenz zu Produktmeldungen gemäß Anhang VIII der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) am 21. September 2022 angekündigt.

Ab sofort kann man sich nun über folgende Webseite anmelden:

<https://www.bfr-akademie.de/deutsch/veranstaltungen/13-bfr-nutzerkonferenz.html>

Titel: 13. BfR-Nutzerkonferenz zu Produktmeldungen

Termin: Mittwoch, 21. September 2022

Ort: Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), im Hörsaal Diedersdorfer Weg 1, 12277 Berlin

Teilnahmeart: hybride Teilnahme (Präsenz- und Online-Veranstaltung) / Präsenzteilnahmeplätze sind begrenzt

Uhrzeit: 10:00 bis 16:00 Uhr

Sprache: Deutsch und Englisch (Simultanübersetzung)

Anmeldefrist: 14. September 2022

Gebühren: keine

Registrierung: [Online](#)

Unter folgender Webseite kann das Programm zur Konferenz abgerufen werden: <https://www.bfr-akademie.de/media/wysiwyg/2022/NKPM2022/Programm.pdf>

An folgende BfR-E-Mail-Adresse können vorab themenspezifische Fragen versendet werden, die dann während der Konferenz aufgegriffen werden sollen:

produkt-meldungen@bfr.bund.de

Hintergrund

Die BfR-Nutzerkonferenz zu Produktmeldungen richtet sich grundsätzlich an alle, an dem harmonisierten „Poison-Centres Notification“-Verfahren (PCN-Verfahren), Beteiligte:

- zur Mitteilung verpflichtete Industrie,
- nationale und regionale Behörden und
- Giftinformationszentren (national/international)

Mitteilungspflichtig gemäß Anhang VIII CLP-Verordnung sind Importeure und Hersteller von Gemischen (nachgeschaltete Anwender) im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen im Sinne der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft werden: z. B. Formulierer von Wasch-, Pflege- oder Reinigungsmitteln, Raumdüften, Biozidprodukten oder „Bulkwaren“ für kosmetische Mittel.

Nicht Mitteilungspflichtig sind Formulierer von

- kosmetischen Mitteln als Fertigerzeugnisse im Sinne der Kosmetik-Verordnung (EG) Nr. 1223/2009,
- Gemischen, die gemäß CLP-Verordnung nicht oder lediglich als umweltgefährlich eingestuft sind,
- Gemischen, die ausschließlich für Forschung und Entwicklung eingesetzt werden (z. B. Duftstoffproben für Formulierer).

Verantwortlich: Bereich Haushaltspflege / Dr. Thorsten Kessler
T +49.69.2556-1322 / F +49.69.237631 / tkessler@ikw.org